

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am **20.09.2026** von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name

Barnekow

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

Feuerwehrgebäude, Wismarsche Straße 26, Barnekow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name

Groß Stieten

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

Dorfgemeinschaftshaus, Ringstraße 4 a, Groß Stieten

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name

Hohen Viecheln

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwache 1, Hohen Viecheln

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name

Lübow

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

Grundschule – Anbau, Dorfstraße 22, Lübow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name

Metelsdorf

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

Dorfgemeinschaftshaus, Mecklenburger Straße 2, Metelsdorf

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name

Ventschow

bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift

Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 22 B, Ventschow

Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Bad Kleinen

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Alter Schulweg, Am Schulgarten, Am Turmhaus, An der Brücke, An der Marina, Hauptstraße 42 a - 70 c, Koppelweg, Kurze Straße, Mühlenstraße, Schulstraße, Seeweg, Straße der Jugend, Uferweg, Viechelter Chaussee, Wismarsche Straße, Wochenendsiedlung und OT Losten, OT Fichtenhusen, OT Niendorf, OT Hoppenrade, OT Wendisch Rambow, OT Glashagen

Wahlraum: Grundschule, Schulstraße 11, Bad Kleinen
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 002: Am Sportplatz, Bahnhof, Eisenbahnstraße, Feldstraße, Gallentiner Chaussee, Gartenweg, Hauptstraße 1 – 41, Rosensteig, Waldstraße und der OT Gallentin

Wahlraum: Arbeitslosenverband e. V., Gallentiner Chaussee 3, Bad Kleinen
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 003: An der Feldhecke, Birkenstraße, Bootshaussiedlung, Buchenring, Fliederweg, Haselweg, Rotdornweg, Steinstraße, Weidenstraße, Weißdornweg

Wahlraum: Mensa, Schulstraße 17, Bad Kleinen
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Bobitz

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Die Ortsteile Bobitz, Dambeck, Dalliendorf, Neuhof, Saunstorf

Wahlraum: Gemeindezentrum, Wismarsche Straße 34, Bobitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 002: Die Ortsteile Beidendorf, Lutterstorf, Scharfstorf, Rastorf, Grapen Stieten, Naudin

Wahlraum: Gemeindehaus, Am Dorfteich 5, Beidendorf
Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 003: Die Ortsteile Groß Krankow, Klein Krankow, Käselow, Köchelsdorf, Petersdorf, Quaal, Tressow

Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Lütte Sühning 5, Groß Krankow
Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Dorf Mecklenburg

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001: Alte Gärtnerei, Am Burgwall, Am Wehberg, Bahnhofstraße, Feldweg, Hof Mecklenburg, Kirchsteig, Kletziner Straße, Lübowe Straße, Mecklenburger Straße 1 - 8, Moidentiner Weg, Nachtkoppel, Stadtweg, Wiesenweg, Zum Tierheim und die Ortsteile Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf,

Wahlraum: Mensa, Karl-Marx-Straße 13 a, Dorf Mecklenburg
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 002: Am Wallensteingraben, An der Mühle, Ernst-Thälmann-Straße, Karl-Marx-Straße, Margarethenweg, Mecklenburger Straße 9 - 22, Rambower Weg, Schwarzer Weg, Schweriner Straße

Wahlraum: Gaststätte Mühlengrund, Karl-Marx-Straße 12, Dorf Mecklenburg
Dieser Wahlraum ist **nicht** barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 003: Ortsteile Karow, Rambow, Rosenthal, Steffin

Wahlraum: Kooperative Gesamtschule, Ernst-Thälmann-Straße 14, Dorf Mecklenburg
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am

Datum
29.08.2026

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

Dorfgemeinschaftshaus, Ringstraße 4 a, 23972 Groß Stieten,
Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwache 1, 23996 Hohen Viecheln,
Dorfgemeinschaftshaus, Mecklenburger Straße 2, 26972 Metelsdorf,
Feuergebäude Barnekow, Wismarsche Straße 26, 23968 Barnekow
Grundschule, Schulstraße 11, 23996 Bad Kleinen,
Arbeitslosenverband e. V., Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen,
Mensa, Schulstraße 17, 23996 Bad Kleinen,
Grundschule – Anbau, Dorfstraße 22, 23972 Lübow
Gemeindezentrum, Wismarsche Straße 34, 23996 Bobitz,
Mensa, Karl-Marx-Straße 13 a, 23972 Dorf Mecklenburg,
Kooperative Gesamtschule, Ernst-Thälmann-Straße 14, 23972 Dorf Mecklenburg,
Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Jugend 22 B, 19417 Ventschow.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16:00

Uhr in der

Bezeichnung und Anschrift	
<i>Amtsverwaltung, Am Wehberg 17, Dorf Mecklenburg</i>	
Briefwahlbezirk 901 für die Gemeinden	Bad Kleinen, Bobitz, Barnekow
Briefwahlbezirk 902 für die Gemeinden	Dorf Mecklenburg, Groß Stieten Hohen Viecheln, Lübow Ventschow, Metelsdorf

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

Telefonnummer:

0381 - 778980